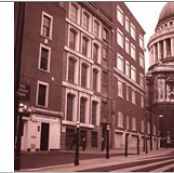


FRORIEP RENGGLI

ATTORNEYS AT LAW | ZUG | ZÜRICH | GENEVA | LAUSANNE | LONDON | MADRID

Obligationenbegriff: Grundproblematik und Neuerungen

Dimitri M. Rotter, Froriep Renggli Rechtsanwälte



Übersicht

- Bemessungsgrundlage Verrechnungssteuer
- Verrechnungssteuer auf Obligationen (10 / 20 Rule)
- Kategorien von Verbindlichkeiten: Zählweise 10 / 20 /100
Gläubiger
(mit Neuerungen per Juli 2011)
- Beispiele Zählweise Kassenobligationen
- Erleichterung für konzerninterne Finanzierungen (insbes.
Cashpooling) (mit Neuerungen per August 2010)
- Kundenguthaben: Erhöhung Schwellenwerte
(Neuerungen per Juli 2011)
- „too big to fail“ – Vorlage
steuerliche Neuerungen (per 1. März 2012)

Bemessungsgrundlage Verrechnungssteuer

Kapitalerträge

- Beteiligungsrechte, inkl.
 - Mantelhandel
 - Wegzugsbesteuerung
 - Eigene Aktien
- **Obligationen**
- **Kundenguthaben**
- Kollektive Kapitalanlagen

Lotteriegewinne

Versicherungsleistungen

Verrechnungssteuer auf Obligationen („10-20 Rule“)

Definition der Obligation gemäss VST:

- Schriftliche
- auf feste Beträge lautende
- Schuldanerkennung
- Zwecks kollektiver Mittelbeschaffung
- In Mehrzahl von Exemplaren

Anlehensobligation:

- Zu identischen Bedingungen
- Einheitliches, in sich geschlossenes Geschäft
- > CHF 500'000
- > **10** Nichtbankengläubiger

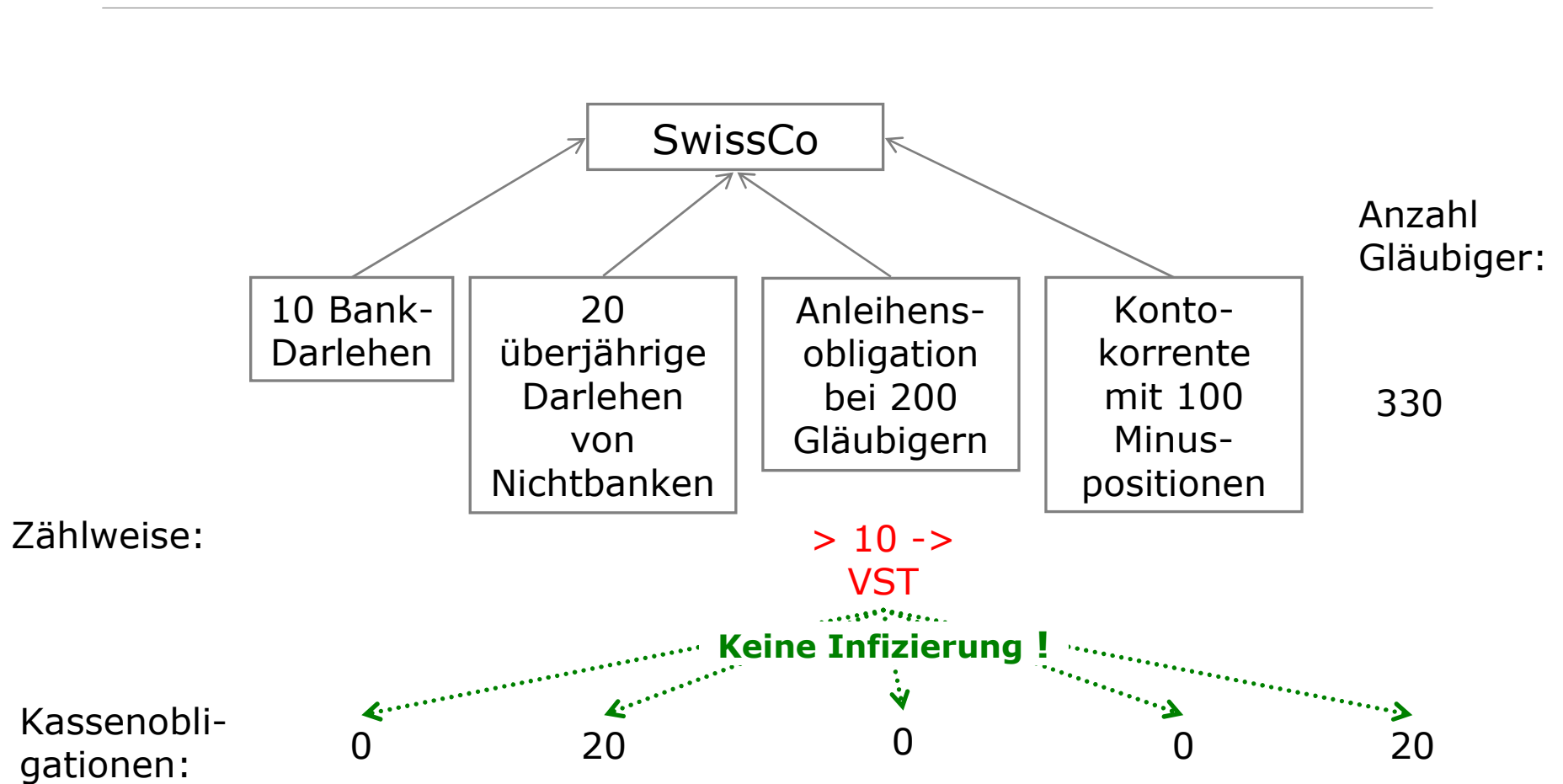
Kassenobligation:

- Fortlaufend
- Variable Bedingungen
- > CHF 500'000
- > **20** Nichtbankengläubiger

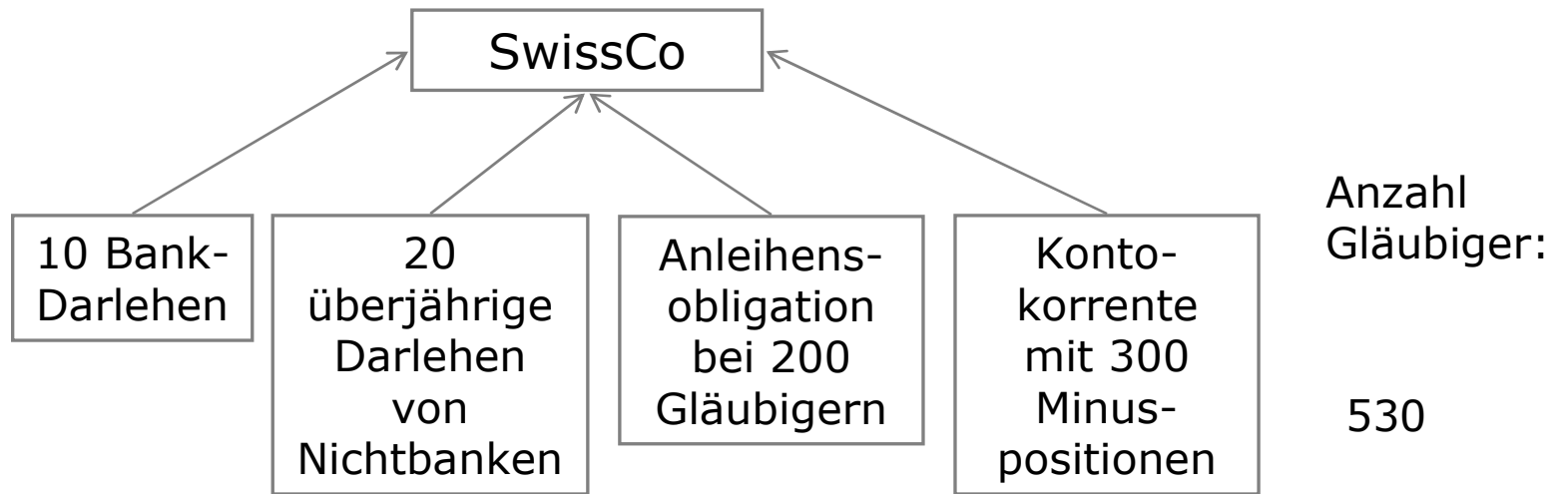
Kategorien von Verbindlichkeiten (Zählweise 10 / 20 / 100 Gläubiger)

- Jede Anleiheinsobligation ist eine Kategorie für sich
- Maximal 20 Nichtbankengläubiger in jeder der folgenden Kategorien:
 - Unterjährige Verbindlichkeiten
 - Feste Laufzeit und fester Betrag
 - Laufzeit von über 12 Monaten
 - Überjährige Verbindlichkeiten
 - Feste Laufzeit und fester Betrag
 - Laufzeit von über 12 Monaten
 - Garantie- und Sicherungsdepots
- Maximal 100 Nichtbankengläubiger: **(neue Regelung per Juli/2011)**
 - Keine feste Laufzeit und keinen festen Betrag
 - Kontokorrentschulden
 - Nur verzinsliche Schuldpositionen

Beispiel Zählweise Kassenobligationen



Beispiel Zählweise Kassenobligationen



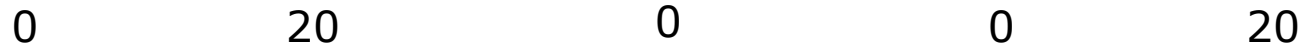
Zählweise:

> 10 -> VST

> 100 -> VST

Keine Infizierung !

Kassenobligationen:



Erleichterung für konzerninterne Finanzierungen (insbes. Cashpooling)

- Einführung per **1. August 2010** (Art. 14a VSTV)
- Schulden gegenüber Konzerngesellschaften werden für die Berechnung der 10/20-Nichtbankenregel nicht mitgezählt
- Und gelten auch nicht als Kundenguthaben
- Sofern:
 - Konzerngesellschaft vollkonsolidiert
 - Nicht eine inländische Konzerngesellschaft eine Obligation einer ausländischen Konzerngesellschaft garantiert.
 - Vermutlich nur Downstream – Garantie schädlich, nicht Upstream-Garantie oder Crossstream - Garantie, welche ohnehin wegen des Verbots der Einlagenrückgewähr auf die ausschüttbaren Mittel beschränkt sind.

Kundenguthaben: Erhöhung Schwellenwerte (Neuerung per **26. Juli 2011** KS 34)

- Forderungen gegenüber einer inländischen „Bank“
 - Wer sich öffentlich zur Annahme verzinslicher Gelder empfiehlt oder
 - Fortgesetzt Gelder gegen Zins entgegennimmt
 - Bisher: > 20 Nichtbankengläubiger und gesamte Schuldsomme > CHF 500'000
 - Neu: > **100 Nichtbankengläubiger** und gesamte Schuldsomme > CHF 5 Mio.
- 10/20 Rules für Qualifikation als Kassen- oder Anlehensobligation bleiben aber in Kraft
- Vorteil für Pool-Leader in einem Cashpool, welcher z.B. wegen Garantie einer ausländ. Konzerngesellschaft oder mangels Vollkonsolidierung nicht von 14a VSTV profitieren kann, (Kontokorrente sind nicht auf feste Beträge lautende Schulden und deshalb kommt 20 – Regel nicht zur Anwendung)

„too big to fail“ – Vorlage steuerliche Neuerungen per **1. März 2012**

- Im Rahmen des ersten Teils der too big to fail Vorlage sollte die Eigenmittelbasis der Banken gestärkt werden
- Dazu sollen in Zukunft auch Pflichtwandelanleihen, „Contingent Convertible Bonds“ (sogenannte „CoCos“), zum Einsatz kommen
 - Obligationen, welche bei Unterschreiten einer gewissen Eigenkapitalquote in Aktien umgewandelt werden.
- Emission in der Schweiz bislang wenig attraktiv:
 - Emissionsabgabe von 1,2 Promille pro Jahr Laufzeit
 - Zinsen unterliegen der Verrechnungssteuer
 - Deshalb häufig Emission im Ausland -> dann aber bei Garantie der Schweizer Muttergesellschaft kein Mittelrückfluss in die Schweiz möglich
 - Bei Wandlung in Beteiligungsrechte: Emissionsabgabe von 1%

„too big to fail“ – Vorlage steuerliche Neuerungen per **1. März 2012**

- Abschaffung der Emissionsabgabe von 1% auf der Wandlung der Cocos in Beteiligungspapiere
- **Abschaffung der Emissionsabgabe auf sämtlichen Zinserträgen aus Obligationen ! (nicht nur auf CoCos)**
- Emissionsabgabe existiert aber weiterhin z.B. bei:
 - Kapitalerhöhungen, verdeckten Kapitaleinlagen oder Wandlung von Wandelanleihen in Aktien (ausser eben bei CoCos)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Dimitri Rotter

Grafenaustrasse 5

CH-6304 Zug

Tel. +41 41 710 60 00

Fax +41 41 710 60 01

drotter@froriep.ch

www.froriep.com